

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. April 1881.

Gesetz vom 22. März 1881,

über die Vertheilung der Gemeindegründe von Kirchheim.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Kirchheim sind die daselbst gelegenen Gemeindegründe, welche in der Katastralmappe mit den Nummern 6, 411, 424 a, 424 b, 424 c, 616, 617, 618, 652 a, 83, 737, 757, 763, 776, 817, 843, 845, 849, 851, 852, 853, 871, 872, 874, 981, 999, 1000, 1002, 1004, 1016, 1058, 1059, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1337 g, 589, 766 a, 767 a, 827 a, 846 a, 873 a, 998 a, 669 a bezeichnet sind, in der Gesamtausdehnung von 189 Hectar, 9 Ar, 39 Meter aufzuthellen.

§ 2.

Die vorgedachten Gründe sind unter die Mitglieder der Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Jedem Gemeindemitgliede wird der Grundantheil zugewiesen, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

§ 4.

Jenen Gemeindemitgliedern, welche das Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln nicht besitzen, denen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht zusteht, ist die Entschädigung in Geld nach Maßgabe ihrer Theilnahme an diesem Rechte, welches nunmehr aufzuhören hat, anzuweisen.

§ 5.

Eine solche Entschädigung gebührt auch jenen Eigenthümern von Antheilen, welchen durch die Vertheilung die Weidenutzung geschmälert wird, wenn sie nämlich aus ihren eigenen Antheilen einen geringeren als den bisher aus der gemeinschaftlichen Weide gezogenen Nutzen erhalten; diese Entschädigung hat denselben in dem Maße zuzukommen, in welchem der bisher von ihnen gehabte Nutzen vermindert wird.

§ 6.

Die Entschädigung ist den in den §§ 4 und 5 angeführten Mitgliedern der Gemeinde von jenen Eigenthümern von Antheilen, welche in Folge der Vertheilung aus der Weide auf ihren Antheilen einen größeren als den bisher aus der gemeinsamen Weide geübten Nutzen ziehen werden, und zwar im Verhältnisse dieses größeren Nutzens zu entrichten.

Der Betrag, welchen jedes Mitglied der Gemeinde zu zahlen und beziehungsweise zu erhalten hat, wird durch eine im Sinne des § 8 zusammengesetzte Commission festgestellt, welche sich dabei an die Vorschrift des § 9 zu halten hat.

§ 7.

Die Gemeindevertretung hat über die Gemeindemitglieder, welche der einen oder der anderen der in den vorstehenden §§ 3 und 4 bezeichneten Classen angehören, abgesonderte Verzeichnisse zu verfassen. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich dadurch beschwert erachtet, binnen 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht offen liegen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 8.

Nach eingetretener Rechtskraft der besagten Verzeichnisse ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegrenzen von einer Commission vorzunehmen, welche aus einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Vertrauensmanne, aus zwei geschworenen Sachverständigen, die solchen Gemeinden angehören, welche in der Sache nicht betheiligt sind, und aus zwei vom Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten zu bestehen hat.

§ 9.

Die dort zusammengesetzte Commission hat die Grenzen zwischen den einzelnen Antheilen festzusetzen und den Betrag der Entschädigungen zu bestimmen, welchen die in den §§ 4, 5 und 6 gedachten Mitglieder der Gemeinde zu zahlen und zu erhalten haben.

§ 10.

Zu diesem Zwecke hat die Commission den Werth der Weide in jedem einzelnen Antheile abzuschätzen, den Gesamtwertb aller Antheile zu berechnen, hierauf die Zählung der Viehstücke von allen Mitgliedern der Gemeinde, welche das Weiderecht hatten, einschließlich jener Mitglieder vorzunehmen, welche etwa freiwillig und aus besonderen wirtschaftlichen Motiven in den letzten Jahren von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, und auf dieser Grundlage endgiltig den Betrag festzustellen, welcher vom erhobenen Werthe für ein Jahr auf jedes Rind, Schaf oder anderes Viehstück entfällt. Hienach ist sodann der volle Betrag der Entschädigung für jedes Viehstück in der Art zu bestimmen, wie dies in ähnlichen Fällen von Seite der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission gepflogen wurde.

Bei der Feststellung der Entschädigungen ist auch der Betrag von 304 fl., welchen die Gemeinde in Folge Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 12. Juni 1869 Nr. 6250 den Besitzern der Gemeinde Ravna als Entschädigung für das Weiderecht auf dem Grunde „V Celi“ schuldet, in Rechnung zu ziehen, so daß zugleich mit der bei der gegenwärtigen Vertheilung anzutweisenden Entschädigung auch dieser Betrag eingehoben werde.

§ 11.

Die Entschädigung ist längstens binnen 3 Monaten nach vollzogener Vertheilung zu entrichten, widrigens dieselbe auf Verlangen der Betheiligten im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung im Wege der Execution eingetrieben wird.

§ 12.

Das Operat der Commission, ist für alle Betheiligten bindend; über dasselbe ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die bezüglichen Rösungen und Aufschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 13.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile, beziehungsweise des von ihnen bezogenen Entschädigungsbetrages zu tragen.

§ 14.

Die Commission hat auch die für die Bedürfnisse der Landwirtschaft erforderlichen Fahrwege und Fußsteige, nöthigenfalls im Zuge über die aufgetheilten Antheile festzusetzen, ohne daß die betreffenden Eigenthümer deshalb eine Vergütung ansprechen können.

Wien, am 22. März 1881.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

9.

Gesetz vom 22. März 1881,

über die Vertheilung der Gemeindegünde in Zakriž.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Zakriž sind die daselbst gelegenen, in der Katastralmappe mit den Nummern 201a, 61, 63, 77, 180, 181, 266, 281, 311, 387, 422, 475, 492, 81, 229, 256, 278, 280 bezeichneten Gemeindegünde in der Ausdehnung von 115 Hectar, 9 Ar und 28 Meter und die in der Gemeinde Ravna gelegene Parcellen Nr. 155 c von 1 Hectar, 31 Ar und 60 Meter zu vertheilen.

§ 2.

Die gedachten Gründe sind unter die Mitglieder der Gemeinde derart aufzuthellen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Jedem Mitgliede wird der Grundantheil zugewiesen, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

§ 4.

Jene Mitglieder der Gemeinde, welche solche Parcellen nicht besitzen, denen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht auf den gemeinsamen Weidegründen zusteht, werden aus jenen Gemeindegünden, welche unter die einzelnen Besitzer bezüglich des Holzfällungs- und Streubezugsrechtes noch nicht aufgetheilt wurden, und zwar im Verhältnisse ihnen bisher aus der nunmehr aufzulassenden gemeinschaftlichen Weide zugekommenen, beziehungsweise im Verhältnisse jenes Nutzens entschädigt werden, welchen sie bisher an Holz und Streu von den rücksichtlich dieser Erträgnisse unaufgetheilt verbliebenen Gemeindegünden bezogen haben.

§ 5.

In derselben Weise wie die im § 4 erwähnten Mitglieder der Gemeinde sind aus den noch nicht aufgetheilten Gemeindegünden jene Mitglieder der Gemeinde zu entschädigen, deren Weidenutzung durch die Vertheilung in der Art geschmälert wird, daß ihre Antheile einen geringeren als den bisher aus der gemeinsamen Weide bezogenen Nutzen ergeben. Die Entschädigung hat im Verhältnisse der bisherigen Weidenutzung zu erfolgen.

§ 6.

Rücksichtlich jener Gründe, welche nach erfolgter Entschädigung der in den §§ 4 und 5 erwähnten Mitglieder der Gemeinde noch unvertheilt bleiben, wird der Gemeinderath durch besonderen Beschluß feststellen, ob diese Gründe im Eigenthume der Gemeinde zu verbleiben oder ob dieselben gleichfalls und in welchem Maße unter die Mitglieder der Gemeinde zur Vertheilung zu gelangen haben.

§ 7.

Die Gemeindevertretung hat zwei abgesonderte Verzeichnisse der Gemeindemitglieder zu verfassen, welche der einen und der anderen der in den vorstehenden §§ 3, 4 und 5 bezeichneten Classen angehören. Beide Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder der sich dadurch beschwert erachtet, binnen 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht offen liegen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 8.

Nach eingetretener Rechtskraft der gedachten Verzeichnisse ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegründe durch eine Commission vorzunehmen, welche aus einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Vertrauensmanne, aus zwei beeideten Sachverständigen von benachbarten Gemeinden, die von der Vertheilung weder Nutzen noch Schaden zu gewärtigen haben, und aus zwei Abgeordneten des Gemeinderathes zu bestehen hat.

Die Commission bestimmt auch die Entschädigung in Gemeindegründen, welche an die in den §§ 4 und 5 erwähnten Mitglieder der Gemeinde zu leisten ist.

§ 9.

Zu diesem Behufe hat die Commission den Werth der Weide in jedem einzelnen Antheile abzuschätzen, den Gesamtwert der selben zu berechnen, die Anzahl der Viehstücke von jenen Gemeindemitgliedern, welchen das Weiderecht zustand, zu erheben und auf dieser Grundlage den Betrag des Nutzungswerthes zu bestimmen, welcher auf jedes Viehstück entfällt, endlich als Entschädigung einen entsprechenden Theil der noch nicht aufgetheilten freien Gemeindegründe anzuweisen. Jenen Betheiligten, welche im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung nachweisen, daß sie in den freien Gemeindegründen das Recht zum Holzfällen und Streusammeln hatten, ist gleichfalls ein entsprechender Antheil als Entschädigung zuzuweisen.

§ 10.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend; über dasselbe ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, damit auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Aufschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 11.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen.

§ 12.

Die nach § 8 eingesetzte Commission hat auch die für die Bedürfnisse der Landwirthschaft erforderlichen Fahrwege und Fußsteige, nöthigenfalls auch im Zuge über die aufgetheilten Antheile festzusetzen, ohne daß die betreffenden Eigenthümer deshalb eine Vergütung ansprechen können.

Wien, am 22. März 1881.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

16.

Gesetz vom 25. März 1881,

über die Vertheilung der Gemeindegünde der Fraction S. Lorenzo in der Steuergemeinde Biljana.

Auf Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in der Steuergemeinde Biljana gelegenen, mit den Katastral-Nummern 1673, 1815, 1816 und 1817 bezeichneten Gemeindegünde der Fraction S. Lorenzo in der Ausdehnung von 13 Joeh 1145 Klafter = 7-8817 Hectar, sind unter die einzelnen, dormalen im Genusse der Nutzung von diesen Gründen stehenden Gemeindeglieder, ohne Rücksicht darauf, ob diese eine directe Steuer entrichten, zu vertheilen.

§ 2.

Die gedachten Gründe sind derart zu vertheilen, daß jeder einzelne Theilnehmer das vollständige Eigenthum jenes Antheiles erlangt, welcher ihm bei der Vertheilung zugewiesen wird.

§ 3.

Jedem einzelnen Betheiligten ist ein Antheil von gleichem Werthe zuzuweisen.

§ 4.

Jeder Theilnehmer hat für die ihm zugewiesene Parcellle den Betrag von 15 fl. an die Gemeindecasse zu entrichten.

Wenn sich einer von ihnen weigern sollte, diesen Betrag vor der Theilung zu zahlen, so bleibt der Antheil, welcher ihm zugefallen wäre, Eigenthum der Gemeinde.

Der gedachte Betrag von 15 fl. ist in drei gleichen Jahresraten von dem Tage angefangen, an welchem die definitive Genehmigung des gegenwärtigen Gesetzes kundgemacht werden wird, zu entrichten. Bis zur gänzlichen Begleichung der bezüglichlichen Beträge steht der Gemeinde zur Sicherstellung derselben das Pfandrecht auf die einzelnen Parcellen zu.

§ 5.

Die Vertheilung hat im Einverständnisse aller Betheiligten zu erfolgen und ist sodann die neue Begrenzung durch einen beeideten Geometer vorzunehmen.

Sollte jedoch das Einverständniß der Betheiligten nicht erreicht werden, so ist die Vertheilung durch einen beeideten Sachverständigen, unter Mitwirkung einer eigenen aus der Mitte der Gemeindevertretung zu wählenden Commission zu bewerkstelligen.

Der Gemeinderath hat die Zahl der Commissions-Mitglieder zu bestimmen und diese selbst, sowie den Sachverständigen zu wählen. Das Operat der Commission und des Sachverständigen ist für alle Betheiligten bindend und die einzelnen Parcellen werden in diesem Falle durch Loosziehung unter den Betheiligten, an welcher dieselben persönlich jeder für sich theilzunehmen haben, zugewiesen.

§ 6.

Ueber die Vertheilung ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf dieser Grundlage die bezüglichlichen Aufschreibungen und Löschungen im Grundbuche und beim Steueramte ausgeführt werden können.

§ 7.

Die Kosten der Vertheilung sind von den einzelnen Betheiligten in gleichem Maße zu tragen und von der Gemeindevorstellung in der nach § 82 der Gemeindeordnung für die Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Art einzufordern.

§ 8.

Ein Theilhaber, welcher in der Folge seinen Antheil verkaufen wollte, ist gehalten, denselben vor Allem der Gemeinde für die Fraction S. Lorenzo zum Kaufe anzubieten und nur in dem Falle, als diese in den Ankauf nicht einging, kann er seine Parcellen Anderen verkaufen; die Gemeinde behält sich somit das Vorkaufsrecht auf die einzelnen Parcellen zu Gunsten der Fractionen S. Lorenzo vor.

§ 9.

Das Vertheilungs-Operat ist dem Landes-Ausschusse zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die nach der Bestimmung des § 4 zu zahlenden Beträge haben ein Capital zu bilden,

welches fruchtbringend anzulegen ist und dessen Interessen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse der Fraction S. Lorenzo zu verwenden sind.

Wien, 25. März 1881.

Franz Joseph m. p.

Laasie m. p.